

Mindensche Beyträge

zum Nutzen und Vergnügen.

8te Woche.

PATENT und REGLEMENT,

für die

Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

De dato Berlin, den 28ten December 1775.

Erste Fortsetzung.

§. 1.

Damit ein jeder, der sich bey diesem Instituto interessiren wil, völlig versichert seyn möge, daß die Gelder, welche er bey seinen Lebzeiten, zum Besten seiner Wittwe, seinem Vergnügen oder seiner Bedürfnis entziehet, getreulich verwaltet, und seine Wittwe, die ihr versicherte Pension, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; So haben Unserere Hauptbanque zu Berlin, und Unserere getreue Churmärkische Landschaft, mit Unserer höchsten Erlaubnis und Genehmigung, die solidarische Garantie dieses ganzen Instituti übernommen, wodurch den sämtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwenpensionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwiederrusslich gewähret wird.

§. 2.

Um den Gebrauch dieser Anstalt so allgemein zu machen, als es ihre Absicht erfordert, sol allen Ehemännern ohne Unterschied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, gestattet seyn in die Wittwensoctietät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti, aufzunehmen verbietet.

§. 3.

Vergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

- a) Männer über Sechzig Jahre,
- b) Seefahrer von Metier,
- c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wasserfucht, oder einem andern morbo chronico behaftet sind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

S. 4.

Außerdem werden bedingungsweise ausgeschlossen:

- a) Wirkliche Militairbediente in Kriegeszeiten; wogegen zu Friedenszeiten ein Militairbedienter sich gleich jedem andern bey der Societät interessiren kan, doch daß er, sobald ein wirklicher Krieg entsethet, aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegte Antrittsgelder, nach der unten S. 20. lit. f. folgenden Bestimmung, zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Ansehung der Feldregimenter von der Zeit an gerechnet, da solche aus ihren Standquartieren zu Kriegesoperationen rücken, in Ansehung der Garnisonregimenter aber und anderer, so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erklärt ist, oder Unsere ganze Armee sich in Bewegung setzet.

Solte jemand, der bereits in der Societät recipirt ist, nachher, es sey freywillig oder gezwungen, in den Militairstand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfalls gefallen lassen, indem die Casse sich der Gefahr, so viele Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich aussetzen kan.

- b) Männer von fünf und vierzig bis fünfzig Jahren exclusiv, wenn sie über Neun und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen,
 c) Männer von fünfzig bis fünf und fünfzig Jahren exclusiv, wenn sie über Dier und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen,
 d) Männer von fünf und fünfzig bis Sechzig Jahren exclusiv, wenn sie über Neunzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

- e) Männer von Sechzig Jahren, wenn sie über Dierzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

S. 5.

Hey diesen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monate aber, und darüber, für Ein ganzes Jahr gezählet, so, daß eine Person von Neun und zwanzig Jahren fünf Monaten und resp. Neun und zwanzig oder Dreißig Tagen, für Neun und zwanzig Jahr, und eine Person von Neun und zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monaten für Dreyßig Jahr alt gehalten wird.

S. 6.

Wer in den vorstehenden §§. 3 & 4. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder von der Generaldirection des Instituti aus bewegenden Ursachen ausgeschlossen wird, kan in die Societät den Zutritt erlangen, und es sollen zu derselben auch Fremde, welche nicht Unsere Unterthanen sind, noch in Unfern Landen wohnhaft sind, in so fern sie nicht in fremden Militairdiensten stehen, und sich den hierin enthaltenen Gesetzen unterwerfen wollen, admittirt werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein jeder der aufgenommen zu werden begehret, seine Qualification, und daß er nicht unter die excludirte Personen gehöre, erweisen müsse.

S. 7.

Es hat also zuvörderst ein jeder der Theil nehmen wil, in Ansehung des Alters, für sich und seine Frau einen Lauffschein bezubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgestellt habe zu begleiten ist. Solte in besondern Fällen es nicht möglich seyn, einen Lauffschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt

get, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, so geraume Zeit bevor der Recipiendus sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andre, allenfalls durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel erweislich gemacht werden.

S. 8.

Hiernächst hat der Recipiendus, in so fern solches nicht notorisch ist, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen, daß er nicht in wärklichen Militairdiensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

S. 9.

Endlich muß er ein Attest eines approbirten Medici Practici beybringen, worin derselbe

auf seine Pflicht und an Eides Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindfucht, Wasserfucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bey Kräften, und fähig sey seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß von Vier Mitgliedern der Wittwensocietät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von Vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekant sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret, nicht wissen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen;

daß sowol der Medicus als die Vier Zeugen, das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sey; indem dergleichen nahe Verwandte, als Zeugen nicht admittiret werden können.

S. 10.

Militairbediente, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich sowol, als diejenige Franenspersonen, für welche sie eine Pension versichern wollen, überdem noch reverfieren, daß ihnen die Bedingung des S. 4. lit. a. bekant sey, und sie bey entstehendem Kriege, auf das Pensionsrecht verzichten thun, auch sich mit Zurückzahlung besorgen, was ihnen nach S. 20. lit. f. versichert wird, begnügen wollen.

S. 11.

Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heyrathen, müssen künftig, wenn sie eintreten wollen, auch einen Copulationschein beybringen, wobey eben wie bey den Tauffcheinen, durch die Gerichte des Orts attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen wärklich ausgefertigt habe.

S. 12.

In allen und jeden Attesten oder sonstigen Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müssen solche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

S. 13.

Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Atteste, sowol diejenigen, welche derselben bedürftiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermie-

den, auch zu keinen Durchstechereyen Gelegenheit gegeben werden möge; So setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß zu förderst alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magisträte, Gerichtsobrigkeiten ic. wenn dergleichen Atteste von ihnen verlangt werden, solche ex officio, und ohne deshalb einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipientis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines Falsi überführt werden können, geschmächtig aufs strengste und ohne Nachsicht bestraft, die Recipirten selbst auch, es seyn Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Anspruch des ordentlichen Richters des Beschulbigten als erwiesen erkant wird, den Verlust ihrer eingelegten Selber und daburch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14.

Wann inzwischen alles dieses nicht hinlänglich seyn möchte, die Cassé vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheitsatteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kan, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten, die Beweismittel gänzlich fehlen dürften, so sol, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbt, dessen Wittwe nicht Pensionsfähig gehalten werden, sondern bloß das Antrittsgeld, wovon §. 17 seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15.

Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt wollen Wir bey allen obigen Attesten vom Gebrauch des Stempelpapiers, hiemit in Gnaden dispensiren.

§. 16.

Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehdrig qualificiret hat, kan seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwenpension von Fünf und zwanzig Rthlr., Fünfzig Rthlr., Fünf und Siebenzig Rthlr., Ein hundert Rthlr. und so mit Fünf und zwanzig Reichsthaler steigend, bis Ein tausend Rthlr. versichern lassen.

Jedoch darf bey Männern, welche Fünfzig Jahr und drüber alt sind, diese Pension nicht über Fünf hundert Rthlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände, sollen auch Einlagen zu Zwölf Rthlr. Zwölf Ggr. angenommen werden.

Es stehet auch einem jeden Mitgliede frey, bey veränderten Umständen, die seiner Frau versicherte Wittwenpension zu erhöhen, nur daß die ganze Pension nie über Ein tausend Thaler und respective Fünf hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämtliche Prästanda wegen solchen Augmenti, nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension richten, und er auch alle nach §. 7 = 11. erforderlichen Atteste, die Lauffscheine und den Copulationschein ausgenommen, noch einmal beybringen muß.

§. 17.

Der Eintretende bezahlt zur Cassé als Antrittsgeld, eine Summe, welche sich nach der Pension, so er seiner Frau versichern wil, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters beym Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beygefügten Tabellen, auf eine Pension von Fünf und zwanzig Thaler, nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.